

I. Gemeindegebiet. — Veränderungen im Stande der einheimischen Bevölkerung.

A. Gemeindegebiet.

Das Weichbild der Stadt Wien umfaßt bei einem Umfange von 37, Kilometer eine Fläche von 5539,9824 Hektar. Infolge zahlreicher Parcellierungen und durch die fortschreitende Verbauung von Grundstücken insbesondere im II. und X. Gemeindebezirke hat die auf Häuser und Hofräume entfallende Grundfläche gegenüber dem Vorjahre um 7,0 Hektar, jene der Bauplätze inclusive der Holz- und sonstigen Lagerplätze um 6,9 Hektar und die Fläche der Straßen und Wege um 8,5 Hektar zugenommen.

Außerdem hat auch die Area der öffentlichen Anlagen im ganzen eine kleine Vermehrung um 0,8 Hektar aufzuweisen, für welche die Verwendung eines größeren Grundcomplexes im X. Bezirke zu Zwecken einer öffentlichen Gartenanlage ausschlaggebend war.

Dagegen ist in der Fläche des landwirtschaftlichen Areales eine bedeutende Abnahme zu verzeichnen, welche gegenüber dem Vorjahre 14,2 Hektar beträgt, ebenso hat sich die für Haus-, Obst- und Gemüsegärten benützte Area um 7,9 Hektar verringert. Endlich hat die für Zwecke des Eisenbahnverkehrs benützte Grundfläche in Folge Erweiterung der Kronprinz Rudolfsstraße eine Verringerung von 0,6 Hektar und die auf Wasserstraßen entfallende Fläche in Folge der Verschüttung eines kleinen Theiles des sogenannten Kaiserwassers behufs Gewinnung eines Lagerplatzes eine Verminderung um 0,1 Hektar erfahren.

Die ziffermäßigen Daten über die Vertheilung der Grundfläche des Gemeindegebietes mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Benützung desselben erscheinen, und zwar sowohl für die Stadt im ganzen als für die einzelnen Gemeindebezirke, im statistischen Jahrbuche pro 1885, Abschnitt III „Gemeindegebiet“ übersichtlich zusammengestellt. —

Die in den letzten Verwaltungsberichten an dieser Stelle behandelte Frage der Vereinigung der Vororte mit Wien konnte bei der reservierten Haltung der Vorortegemeinden auch im Jahre 1885 einer gedeihlichen Lösung nicht zugeführt werden; hingegen wurde die mit dieser Angelegenheit im engen Zusammenhange stehende Frage einer zeitgemäßen Reform der Wiener Linienverzehrungssteuer, insoweit der Gemeinderath in derselben selbständig Stellung nehmen kann, zu einem gewissen Abschlusse gebracht.

Da die Vorortegemeinden das Quästionär vom 8. März 1884, dessen Wortlaut im Verwaltungsberichte pro 1883 auf S. 4 enthalten ist und welches die Grundlage für das mit ihnen in dieser Angelegenheit zu pflegenden Einvernehmen bilden sollte, trotz der Beteiligungsnote des Bürgermeisters vom 26. September 1884 nicht beantwortet hatten, fasste der Gemeinderath am 10. März 1885 den Beschluss, an sämtliche Vorortegemeinden ein letztes Schreiben zu richten, in welchem sie mit Rücksicht darauf, dass eine weitere Verzögerung der beiden vorerwähnten Fragen unthunlich sei, um Abgabe ihrer endgiltigen Erklärung mit dem Bemerken ersucht wurden, dass, falls binnen drei Monaten eine definitive Antwort nicht einlangen sollte, der Gemeinderath das Quästionär als negativ beantwortet, respective abgelehnt betrachten und sohin in der Verzehrungssteuerfrage selbständig vorgehen werde.

Aber auch dieser Termin gieng vorbei, ohne dass die gewünschte Beantwortung der gestellten Fragepunkte einlangte. Es beantworteten zwar von 29 aufgeförderten Vorortegemeinden 15 das bezüglichliche Schreiben des Bürgermeisters, aber auch diese Gemeinden beschränkten sich in ihren meist gleichlautenden Antwortschreiben darauf, ihre Geneigtheit auszusprechen, im Vereine mit den anderen Vororten mit der Gemeinde Wien in Verhandlungen einzutreten, welche auf die Verzehrungssteuerreform abzielen. Diese Reform liege aber in allererster Linie im Interesse der Stadt Wien, und es sei daher Sache derselben, diesbezügliche Vorschläge an die Vorortegemeinden gelangen zu lassen. Sie seien von der Überzeugung durchdrungen, dass das Aufblühen der Stadt Wien auch im Interesse der Vororte liege, und wären daher auch jederzeit bereit, sich Schritten der Gemeinde Wien anzuschließen, welche eine Entlastung derselben von der abnormen dermal bestehenden Verzehrungssteuer herbeizuführen geeignet sind, wenn selbe eine Richtung verfolgen, durch welche die Existenz- und die Prosperitätsbedingungen der Vororte nicht alteriiert würden.

Angefihts dieser einer Änderung der bestehenden Verzehrungssteuerverhältnisse wenig geneigten Haltung der Vororte glaubte der Gemeinderath von den angeedeuteten Verhandlungen mit den Vororten eine rasche und günstige Lösung der für die Stadt Wien hochwichtigen Frage nicht erwarten zu können und gieng demnach selbständig in die meritorische Berathung der Verzehrungssteuerfrage ein. Nachdem er am 15. September 1885 den Beschluss gefasst hatte, an die Regierung eine Petition zu richten, damit diese bei dem Reichsrathe eine Gesetzesvorlage wegen unentgeltlicher Übertragung des Eigenthumes der die Linienwälle bildenden Grundparcellen an die Gemeinde Wien einbringe, wurde in der Plenarversammlung vom 18. September die gemeinderäthliche Vorortecommission mit der Befassung einer Petition betraut, in welcher beide Häuser des Reichsrathes und die Regierung um Auflassung der Verzehrungssteuerlinie und Reform der Verzehrungssteuer gebeten werden.

Auf Grund des hierüber in der Plenarsitzung vom 6. October erstatteten Referates fasste der Gemeinderath den Beschluss, es sei in der zu überreichenden Petition die Bitte auszusprechen: „dass die gegenwärtige Linienverzehrungssteuer aufgehoben und ein einheitlicher Einhebungs- und Bertheilungsmodus für das ganze Reich festgesetzt werde, und wenn dies nicht zu erreichen ist, dass doch wenigstens eine solche Reform der derzeitigen Verzehrungssteuer durchgeführt werde, dass eine Mehrbelastung nicht eintritt, vielmehr die Interessen der ärmeren Classen der Bevölkerung, der Industrie und des Handels, insbesondere auch des Weingroßhandels gewahrt werden.“

Dieses Petikum wurde in nachstehender Weise begründet:

„Der Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien beschäftigt sich seit 20 Jahren mit der Förderung und Lösung von zwei Fragen, welche unter der Bezeichnung der Reform der Verzehrungssteuer und der Einbeziehung der Vororte inner- und außerhalb Wiens den Gegenstand vielfacher Erörterung bilden.

Der Gemeinderath von Wien hat in diesem Zeitraume Petitionen an Seine Majestät den Kaiser, an das Parlament und an die hohe Regierung gerichtet, ohne daß es ihm bis jetzt möglich gewesen wäre, eine der beiden Fragen einer ersprießlichen Erledigung näher zu bringen.

Die Schwierigkeiten, welche derselben entgegenstehen, finden ihren Ausdruck in einem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Jänner 1882, mittelst dessen dem Gemeinderathe die ministerielle Erledigung über die Seiner Majestät im November 1881 überreichte Eingabe intimiert wurde.

In diesem Statthaltereierlasse wird mitgetheilt, es habe das um seine Ansicht angegangene k. k. Finanzministerium diese dahin ausgesprochen: „daß unter den gegebenen Verhältnissen die Bitte „des Wiener Gemeinderathes (um Aufhebung der Linienverzehrungssteuer) nur durch Ausdehnung „der Linienverzehrungssteuer auf die Vororte erfüllt werden könne, daß jedoch die Erhebungen „und Verhandlungen wegen der neuen Verzehrungssteuerlinie und der damit zusammenhängenden „weiteren Maßregeln erst dann in Angriff zu nehmen wären, wenn die Frage der Verzehrungs- „steuergemeindezuschläge Wiens gelöst oder doch deren Lösung vorbereitet sein werde.“

So zeigt sich, daß dem Wunsche der Gemeindevertretung von Wien um Aufhebung der Linienverzehrungssteuer und Ersetzung derselben durch eine andere Steuer die Anschauung des hohen k. k. Finanzministeriums gegenübersteht, daß dieser Wunsch aus fiskalischen Gründen nicht erfüllbar sei und eine Reform nur im Wege der Erweiterung des Linienverzehrungssteuergebietes durchgeführt werden könne.

Diese Art der Reform hat jedoch bisher nur Gegner gefunden, und diese Gegner unterscheiden sich untereinander nur durch die größere oder geringere Intensität ihrer Gegnerschaft.

Die Gemeindevertretung von Wien muß zunächst deshalb gegen das in Rede stehende Project des hohen k. k. Finanzministeriums ernste Bedenken äußern, weil die bei der Ausführung desselben für Wien resultierende Entlastung eine minimale wäre; dann aber auch deshalb, weil nicht zu verkennen ist, daß die Einbeziehung der großen Vororte in das Linienverzehrungssteuergebiet die dort etablierte Production sowie den Handel und Verkehr stören, in manchen Zweigen sogar in gefährlicher Weise bedrohen könnten. Nicht mit Unrecht wird von den beteiligten Kreisen die Frage aufgeworfen, ob und welche Garantie dafür besteht, daß die Finanzorgane bei der Erweiterung des Linienverzehrungssteuergebietes und der Feststellung der damit verbundenen steueramtlichen Manipulation jenes Maß von Einsicht und Wohlwollen an den Tag legen werden, welches unerlässlich ist, soll nicht die Steuerreform verheerend und zerstörend wirken.

Gegner des Projectes des hohen k. k. Finanzministeriums sind aber auch begreiflicherweise ganz besonders die Vororte selbst, welche erstens die aus der Ausdehnung des Linienverzehrungssteuergebietes sich voraussichtlich für sie ergebende Mehrbelastung fürchten und als für die dortige Arbeiterbevölkerung unerschwinglich ansehen, dann aber auch es als unmöglich bezeichnen, daß Handel und Production in den Vororten bestehen bleiben könnten, wenn dort die Linienverzehrungssteuer eingeführt würde. Sie behaupten, daß viele Fabrications- und Handelszweige mit dem Zeitpunkte der Einführung der Linienverzehrungssteuer ihren Sitz in den Vororten zu verlassen und sich anderswo anzusiedeln gezwungen wären.

Da nun die hohe Regierung es bisher unterlassen hat, irgend welche beruhigende Erklärungen über die Art der Durchführung ihres Projectes in officieller Weise abzugeben, sich vielmehr auf die Mittheilung beschränkt hat, daß die Erhebungen und Verhandlungen wegen der neuen Verzehrungssteuerlinie und der damit zusammenhängenden weiteren Maßregeln erst dann in Angriff zu nehmen wären, wenn die Frage der Gemeindezuschläge zwischen Wien und den Vororten geregelt ist, so ist es um so selbstverständlicher, daß in den letzten zwei Decennien irgend eine positive Entwicklung dieser Frage nicht stattfinden konnte, als eine Regelung des Verzehrungssteuerzuschlages im neuen erweiterten Verzehrungssteuergebiete oder eine Anbahnung dieser Regelung seitens des Gemeinderathes von Wien schon deswegen nicht möglich war, weil derselbe nicht weiß, welche Vororte in das Linienverzehrungssteuergebiet einbezogen werden, oder welche die Grenzen des neuen Steuergebietes sein sollen.

Diese unter den einzelnen Gemeinden zu regelnde Frage kann begreiflicherweise erst dann zum Gegenstande der Verhandlung gemacht werden, wenn die hohe k. k. Regierung ein präcise ausgearbeitetes Project der neuen Wiener Verzehrungssteuer vorgelegt haben wird.

So ist es gekommen, daß der Linienverzehrungssteuertarif, der von vielen Finanzorganen selbst als unhaltbar, vielfach zu hoch und unzweckmäßig bezeichnet wird, unverändert bis auf den heutigen Tag besteht, und daß Wien, das schon durch alle directen Abgaben schwerer als irgend eine andere Großstadt belastet ist, auch noch durch einen nicht nur zu hohen, sondern auch irrationellen Verzehrungssteuertarif bedrückt wird.

Es kann, ohne einem Widerspruche zu begegnen, behauptet werden, daß eine Belastung der großstädtischen Bevölkerung, wie sie der gegenwärtige Tarif mit über 11 fl. per Kopf für den Staat und 2 fl. für den Gemeindezuschlag ergibt, inner- und außerhalb Oesterreich — von Paris abgesehen — einzig dasteht, daß es aber, selbst Paris eingerechnet, keine Großstadt gibt, wo der Staat den allergrößten Theil der Thorsteuer für sich in Anspruch nimmt und die Commune zwingt, sich mit Zuschlägen von 15 und 20% zu begnügen, aber selbst noch von diesen Zuschlägen ein starkes Drittel wieder an Reichsfonds abzutreten. Aus diesen Verhältnissen erklärt sich die ebenso merkwürdige als traurige, einzig dastehende Erscheinung, daß die großstädtische Production und der großstädtische Handel nicht nach Wien gravitirt, sondern nach den Vororten. Es erklärt sich ferner daraus die ebenso traurige Erscheinung, daß das große Gebiet der sogenannten Donaustadt absolut keine Anziehungskraft für die Fabrication hat, ja, daß es wie ein weites ödes Gebiet den regulirten Strom von der Großstadt trennt und nicht, wie man erwarten sollte, beide verbindet — eine Erscheinung, welche in keiner zweiten Donaustadt zu finden ist.

Der gegensätzliche Unterschied zwischen Wien und den nach Maßgabe ihrer Bevölkerungsziffer abgefundenen Vororten in Betreff der Besteuerung schafft aber viele andere traurige Consequenzen.

Dazu gehört die isolirte Entwicklung der einzelnen Vororte. Unbekümmert um einander und unbekümmert um Wien nehmen die Vororte ihre bauliche Entwicklung und richten sich ihre Verwaltung ein. Die großen Gebiete des natürlichen und übertragenen Wirkungsbereiches wären doch offenbar für das ganze Gebiet von Wien und der großen Vororte als unter einer einheitlichen Verwaltung stehend zu denken. Statt dessen gibt es so viele Verwaltungen als Gemeinden. Wie wenig harmonisch unter solchen Umständen das Markt- und Approvisionierungswesen, das Communications- und Straßenwesen, das Schulwesen, das Sanitätswesen u. dgl. in dem großen Gebiete, welches durch Wien und die Vororte eingenommen wird, geleitet werden, bedarf keiner weiteren Erörterung, und das Allertraurigste dabei ist, daß diese Übelstände um so empfindlicher werden und die Aufhebung derselben um so complicirter wird, je länger man zögert, an die Reform zu gehen.

Es ist zweifellos, daß, wenn an die Stelle dieser in so viele Theile zerplitterten Verwaltung schon früher eine einzige Communalverwaltung getreten wäre, billiger und besser verwaltet worden wäre, und daß manche große Unternehmung zustande gekommen sein würde, welche gerade in Folge des Mangels des organischen Zusammenhanges der einzelnen Gemeinden unausgeführt blieb.

An eine Änderung oder günstigere Gestaltung dieser trostlosen Verhältnisse ist nicht zu denken, so lange die gegenwärtigen Steuerverhältnisse einen scharfen Gegensatz zwischen Wien und den Vororten schaffen.

Wenn schließlich noch auf die so nothwendige Reform des Armenwesens und des Heimatrechtes hingewiesen und berücksichtigt wird, daß auch hier eine durchgreifende Reform nur dann möglich wäre, wenn dieselbe im Wege einer einheitlichen Organisation für Wien und die Vororte erfolgen könnte, und daß auch hier die gegenwärtigen Verhältnisse ein unüberwindliches Hindernis bilden werden, so dürfte damit dieses Bild abgeschlossen werden können.

Die Bewilligung der Aufhebung der Linienverzehrungssteuer wäre demnach eine von vielen Übeln erlösende That. Wien und die Vororte würden wie von selbst ein Ganzes werden, der Linienwall würde aufhören, jene verderbliche Wirkung zu äußern, die er bisher geübert hat, Industrie, Handel und Verkehr würden sich dem Centrum nähern und jene Stellen aufsuchen, von welchen aus ihnen die Bewegung am leichtesten und bequemsten ist.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erlaubt sich die Gemeindevertretung von Wien zunächst die Bitte zu wiederholen:

Es möge dem hohen Hause genehm sein, die Linienverzehrungssteuer für die Stadt Wien aufzuheben und das Gemeindegebiet von Wien nach den für das ganze Reich festzustellenden Principien zu besteuern, so daß dann auch für Wien und seine Umgebung ein einheitlicher Steuerbemessungs- und Einhebungsmodus bestände.

Es geschieht nur unter dem Drucke der sich immer ungünstiger gestaltenden Verhältnisse, wenn die Gemeindevertretung bei dieser ihrer Bitte nicht stehen bleibt, sondern eine Eventualbitte stellt.

Der Gemeindevertretung von Wien wurde seitens der hohen Regierung wiederholt erklärt, die Gewährung der obigen Bitte sei nicht möglich, weil dadurch ein erheblicher Ausfall für die Staatsfinanzen entstände und die Regierung außerstande sei, einen solchen zu ersetzen. Es könnte daher eine Reform der Verzehrungssteuer nur durch die Hinausrückung der Verzehrungssteuerlinie durchgeführt werden. Die Gemeindevertretung von Wien glaubt dem gegenüber auszusprechen zu sollen, daß es sich vielleicht denn doch der Mühe verlohnen würde, Untersuchungen anzustellen und ernste Verhandlungen zu dem Zwecke einzuleiten, um mit absoluter Gewißheit zu erfahren, welches ziffermäßige Resultat die Aufhebung der Linienverzehrungssteuer und die Ersetzung derselben durch eine andere Besteuerung ergeben würde, da anderenfalls alle diesfälligen Annahmen bis zu einem gewissen Grade als willkürliche betrachtet werden müßten.

Wenn nun der Gemeinderath von Wien, gedrängt durch die derzeitigen Übelstände und durch die Erkenntnis, daß der Fortbestand derselben das allergrößte Übel ist, eine zweite, also eigentlich eine Eventualbitte stellt, so geschieht dies deshalb, weil der Gemeinderath hofft, daß hiedurch wenigstens die schreiendsten Übelstände beseitigt werden könnten.

Diese zweite Bitte ist für den Fall gestellt, als ein ernstes Studium der Liniensteuerverhältnisse trotz des schon durch die Rücksicht auf die Erhaltung der Steuerkraft Wiens dictirten Wohlwollens zu der Überzeugung führt, daß die Aufhebung der Liniensteuer und die Herstellung eines allgemeinen einheitlichen Abfindungsmodus oder einer anderen Steuerform wirklich unausführbar, und daß es unvermeidlich ist, Wien und die Vororte als ein besonderes, höher besteuertes Steuerobject zu behandeln.

Das hohe Haus und die kaiserliche Regierung werden sich über die Tragweite einer solchen Thatsache für die Stadt Wien und deren Vororte klar sein, und es soll daher vorläufig von allen diesfälligen Betrachtungen Umgang genommen und nur die Versicherung ausgesprochen werden, daß, wenn bei der Feststellung des Tarifes nicht auf die minderbemittelte Bevölkerung und die Arbeiterschaft und deren Lebensbedürfnisse die weitestgehende Rücksicht genommen wird, wenn nicht ebenso dem Handel durch die Gewährung von steuerfreien Transitolagern und in Bezug auf die Durchführung gewisser Controlmaßregeln sowie überhaupt auf die ganze Manipulation bei der Steuervorschreibung und Einhebung das weitestgehende Entgegenkommen zutheil wird, die Schaffung des neuen Steuergebietes und die Behandlung desselben lediglich vom fiscalischen Standpunkte ein wirtschaftliches Unglück genannt werden müßte.

Das hohe Haus und die Finanzorgane der Regierung werden die hiemit nur im allgemeinen angeregten Bedenken gewiß theilen. Aber es ist denn doch vielleicht zweckmäßig, auf ein Beispiel hinzuweisen: Der österreichische Weingroßhandel hat in den Vororten Wiens seinen Hauptsitz. In den großen Kellereien befinden sich tausende von Gebinden der verschiedensten Maße. Die vorhandenen Weinsorten machen die verschiedenen Stadien der Reife und Zurechtung durch. Wenn diese Kellereien in das neue Steuergebiet aufgenommen werden, so sind die vorhandenen Vorräthe steuerpflichtig. Wenn nun auch als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß alle größeren Kellereien als steuerfreie Transitolager erklärt werden und die wirkliche Entrichtung nur nach Maßgabe des zum Consum ausgeführten Weinquantums eintritt, wird in Bezug auf die Feststellung des vorhandenen Weinquantums und der ausgeführten Quantitäten, respective die Feststellung der fälligen Steuerschuld der einzelnen Weinhändler noch immer eine große Belästigung sich ergeben, wenn nicht in Bezug auf die Behandlung der Weinlager von vorneherein die äußerste Coullance zugesichert und an derselben auch bei der Ausführung der betreffenden Maßregeln festgehalten wird.

Jeder andere Standpunkt könnte und würde offenbar den Weinhandel aus dem Steuergebiete verdrängen, was eine schwere Schädigung lebenskräftiger Vororte und eine Verödung derselben herbeiführen würde.

Die Mittheilungen der hohen Regierung, daß die Reform der Verzehrungssteuer in Wien nur durch die Hinausrückung der Linien möglich sei, hat demnach große Besorgnis hervorgerufen, weil, abgesehen davon, daß damit der sehulichste Wunsch, es möge die jede freie wirtschaftliche Bewegung hemmende Liniensteuergrenze überhaupt fallen, unerfüllt bliebe, eine weitere Belastung der consumierenden ärmeren Bevölkerungsschichten und vielfache Belästigungen der Industrie und des Handels befürchtet werden könnten.

Wenn die Gemeindevertretung von Wien demnach schon jetzt mit der Eventualität rechnet, daß die Reform der Verzehrungssteuer nur unter Aufrechthaltung eines besonderen Steuergebietes möglich wäre, so muß sie dann doch zugleich die bestimmte Zuversicht aussprechen, daß dabei jede Mehrbelastung der ärmeren Schichten der Bevölkerung ausgeschlossen ist, und daß auf die Bedürfnisse der Production und des Handels, insbesondere auch des Weingroßhandels, die entsprechende Rücksicht genommen werde.

Wenn auch der Gemeinderath von Wien nur die ihm anvertrauten Interessen der Reichshauptstadt zu vertreten hat, so dürfte am Schlusse dieser Petition die allgemeine Bemerkung berechtigt sein, daß die Aufhebung der Linienverzehrungssteuer auch für die Entwicklung und das Gedeihen aller anderen, derzeit geschlossenen Städte unseres Vaterlandes höchst förderlich wäre, wie das Beispiel der bis zum Jahre 1860 geschlossenen Städte Belgiens, welche nach der Aufhebung des Detrouis einen mächtigen Aufschwung erfuhren, beweist.

Wie immer die Reform der Verzehrungssteuer durchgeführt wird, in jedem Falle würde der Linienwall seinen derzeitigen Zweck verlieren und das Terrain desselben verfügbar werden.

Der Gemeinderath hat am 15. September v. J. den Beschluß gefaßt, an die hohe Regierung das Ersuchen um Überlassung der Linienwallgründe zu stellen, und die diesfällige Petition auch bereits überreicht. In derselben sind zunächst die Rechtsverhältnisse dargelegt und wird darauf hingewiesen, daß die Parcellen, auf welchen seinerzeit der Linienwall zu fortificatorischen Zwecken errichtet wurde, zum größten Theile Eigenthum der Gemeinde Wien waren, daß erst in den Jahren 1876 und 1877 das Finanzärar an die Gewähr geschrieben wurde, ohne daß diesfalls ein Richtighellungsverfahren eingeleitet und ohne daß die Gemeinde verständigt wurde. Es wird dann weiters darauf hingewiesen, daß die Verwendung des Linienwallterrains zu öffentlichen Zwecken dringend nothwendig sei, und deshalb die Hoffnung ausgesprochen, daß die Regierung in Anbetracht dieses Umstandes der Gemeinde den Linienwallgrund und wieder zurückerstellen werde, ohne daß es erst der Einleitung eines Processus bedürfen werde."

Da gleichzeitig beschloffen worden war, die Vorortegemeinden von diesem Schritte der Gemeinde Wien in Kenntniß zu setzen, so ist die erwähnte Petition im Abdrucke auch den einzelnen Vorortegemeinden übermittelt worden.

B. Veränderungen im Stande der einheimischen Bevölkerung.

(Ertheilung des Heimatrechtes. — Ein- und Auswanderungen. — Verleihung des Bürgerrechtes.)

Die auf die Erwerbung des Heimatrechtes bezugnehmenden Normen haben keine Veränderung erfahren, jedoch wurde der Vorgang bei der Aufnahme in den österreichischen Staatsverband geregelt. Die bezüglichlichen Bestimmungen sind im Abschnitte III, B. „Geschäftsführung im allgemeinen“ S. 33 angeführt.

Im abgelaufenen Jahre wurde 2520 Personen über ihr Ansuchen das Heimatrecht in Wien verliehen. Von denselben waren 2114 Inländer und 406 Ausländer. Bei letzteren muß der Verleihung des Heimatrechtes die Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes vorausgehen.

Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich in der Zahl der Heimatrechtsverleihungen, die während der vier letzten Jahre continuierlich, insbesondere aber im Jahre 1885 sehr bedeutend zugenommen hat, eine Vermehrung um 617 = 32,42%. Von der Gesamtzahl der in den Gemeindeverband aufgenommenen Personen gehörten 2178, also 86,43%

dem männlichen und 342 = 13,57% dem weiblichen Geschlechte an. Da ihnen 1887 Frauen und 4545 Kinder in der Heimatangehörigkeit folgten, hat die einheimische Bevölkerung der Stadt in Folge der Gewährung von Ansuchen um Aufnahme in den Gemeindeverband im Jahre 1885 einen Zuwachs von 8952 Personen erhalten, wovon 7545 auf Inländer und 1407 auf Ausländer entfallen. Im Vorjahre hatte sich die Gesamtzahl der zuständig gewordenen Personen mit 6755 beziffert.

Die Gemeinde ist berechtigt, für die Verleihung des Heimatrechtes eine nach der Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes in derselben von fünf zu fünf Jahren abgestufte Gebühr einzuhoben. Das Erträgnis aus dieser Aufnahmestaxe bezifferte sich im Jahre 1885 mit 89.705 fl.

Was die Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen betrifft, so läßt sich dieselbe ziffermäßig nur in jenen Fällen erfassen, in welchen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Die Zahl dieser Fälle ist aber eine verhältnismäßig geringe, da die Freiheit der Auswanderung nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist. Im Jahre 1885 gelangten 46 Fälle von Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen zur behördlichen Kenntnis; im Vorjahre hatte die Zahl dieser Fälle 30 betragen. Mit diesen Auswanderern, von welchen 36 dem männlichen und 10 dem weiblichen Geschlechte angehörten, verloren 18 Frauen und 48 Kinder, daher im ganzen 112 Personen (gegen 68 im Jahre 1884) die Heimatangehörigkeit in Wien.

Das Bürgerrecht, welches nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben werden kann, wurde im Jahre 1885 an 258 Personen gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe von 25 fl. 20 kr. per Person verliehen; die Zahl der Bürgerrechtsverleihungen, welche während der letzten drei Jahre eine kontinuierliche Zunahme aufweist, läßt gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung um 46 ersehen.

Die Daten über Alter, Familienstand, Confession und Beruf jener Personen, welchen das Heimat- oder Bürgerrecht verliehen wurde, sind im Abschnitte VI, Capitel E des statistischen Jahrbuches pro 1885 enthalten, bezüglich der zuständig Gewordenen ist auch die frühere Heimat dortselbst angegeben.

Die Fälle der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes sowie die taxfreien Verleihungen des Bürgerrechtes werden im Abschnitte IV „Auszeichnungen“ zur Besprechung gelangen.